

99107054017000, 99107054017000

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/402686914/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107054017000, 99107054017000
Leistungsbezeichnung I	Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII beantragen
Leistungsbezeichnung II	Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII beantragen
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Erstausstattung Kinder, Reparatur therapeutische Geräte, Hilfebedürftigkeit, Anschaffung orthopädische Schuhe, Leistungen der Sozialhilfe, Existenzsicherung, Reparatur orthopädische Schuhe, Antrag Bedarf, Erstausstattung, Lebensunterhalt, Erstausstattung Geburt, Sicherung des Lebensunterhalts, einmalige Bedarfe, Sozialhilfe, Erstausstattung Wohnung, Bedarfsmeldung, Erstausstattung Bekleidung, Notwendiger Lebensunterhalt, Erstausstattung Schwangerschaft, Einmalige Beihilfen, Nicht erwerbsfähig, Sozialamt, Lebensunterhalt sichern, Anzeige Bedarf, Hilfe zum Lebensunterhalt,

Modul	Sachverhalt
	Grundsicherung, Geringes Einkommen, Einmalige Leistungen, Sozialleistung, staatliche Unterstützung, Miete therapeutische Geräte, Erwerbsminderung, Existenz sichern, Erstausrüstung Baby, einmalige Sozialleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_42.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_82.html https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_76dv/BSHG%C2%A776DV.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_88abs2dv_1988/BJNR001500988.html
Teaser	Sie können aus eigenen Kräften und Mitteln einmalige Bedarfe wie zum Beispiel die Erstausrüstung einer Wohnung oder für ein Baby nicht decken? Dann können Sie hierfür einmalige Leistungen bei Ihrem zuständigen Sozialamt beantragen.
Volltext	<p>Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, können Sie Leistungen für bestimmte einmalige Bedarfe erhalten.</p> <p>Die einmaligen Bedarfe umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich

Modul

Sachverhalt

Haushaltsgeräte, beispielsweise bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung, nach einem Wohnungsbrand, bei einer Erstanmietung nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe, einem Wechsel aus einer Gemeinschaftsunterkunft, bei Verlassen eines Frauen- oder Männerhauses oder nach Trennung und Hausratteilung

- Erstausrüstung für Bekleidung, beispielsweise nach einem Wohnungsbrand oder Überschwemmung bei Schwangerschaft und Geburt, dazu zählt Erstlingsausstattung sowie Umstandskleidung, bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Dazu zählt auch eklatanter Gewichtsverlust.
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen
- Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- Miete von therapeutischen Geräten, beispielsweise Förderung des Eigenanteils bei Kostenübernahme durch die Krankenkasse sowie unter Umständen auch, wenn keine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erfolgt.

Wenn Sie nicht allein leben, bezieht das Sozialamt das gesamte Einkommen der Mitglieder der Einstandsgemeinschaft mit ein, um Ihren Hilfebedarf zu ermitteln. Dazu werden die Einkünfte aller in einer Wohnung zusammenlebenden Haushaltsmitglieder berücksichtigt, sofern sie gemeinsam wirtschaften. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Erwerbseinkommen
- Unterhaltsleistungen
- Renteneinkünfte

Das für Minderjährige gezahlte Kindergeld sowie eventuelle Unterhaltszahlungen für ein Kind sind diesem Kind zuzurechnen, um dessen Bedarfe zu decken.

Bestimmte Vermögenswerte gelten als nicht zu berücksichtigendes Schonvermögen, zum Beispiel:

- Kleinere Barbeträge und Geldvermögen je

Modul

Sachverhalt

Erwachsenem: 10.000 EUR, je Kind: 500 EUR oder
• ein angemessenes Hausgrundstück.

Diese werden bei der Berechnung der Leistungen nicht mindernd berücksichtigt.

Die einmalige Leistung kann auch ohne Antrag gewährt werden, wenn Ihr zuständiges Sozialamt erfahren hat, dass Sie bedürftig sind und die Voraussetzungen für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegen. Sofern Sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, müssen Sie einen Antrag auf Leistungen für einmalige Bedarfe stellen.

Bis auf wenige Ausnahmefälle erhalten Sie keine Leistungen für vergangene Zeiträume.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls Meldebestätigung
- Nachweise einer befristeten oder dauerhaften vollen Erwerbsminderung
- Einkommensnachweise, beispielsweise: Rente, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss
- Vermögensnachweise, beispielsweise Kontoauszüge und Sparguthaben
- Mietvertrag und nachfolgende Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Miethöhe
- Nachweise über Ausgaben: Miethöhe und Mietzahlung Vorauszahlungen und Abrechnungen für Nebenkosten und Heizkosten Unterlagen über Versicherungsbeiträge
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung, also: Angabe zu Krankenkasse und Versicherungsstatus oder Vertrag über private Kranken- und Pflegeversicherung
- Der Umfang der erforderlichen Unterlagen, gerade bei Einkommens- und Vermögensnachweisen, ist einzelfallabhängig. Ihr örtlich zuständiges Sozialamt kann weitere Unterlagen von Ihnen verlangen, zum Beispiel: aktuelle Kontoauszüge, Scheidungsurteile, Verträge zur Vermögensübertragung oder Unterhaltstitel.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind hilfebedürftig, können also Ihren einmaligen Bedarf nicht aus eigenen Mitteln und Kräften vollständig decken. • Sie haben die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht oder sind über 18 Jahre alt und nicht erwerbsfähig, weil sie zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind: Sie sind zeitlich befristet voll erwerbsgemindert, wenn Sie auf absehbare Zeit, also mehr als 6 Monate, nicht in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes regelmäßig mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten. • Sie sind unter 15 Jahre alt und leben zusammen mit Personen, die selbst Sozialhilfe erhalten, beispielsweise mit Ihren Eltern, in einem Haushalt mit Ihren Großeltern oder in Verwandtenpflege, ohne dass Ihnen Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährt werden. • Sie sind keine Studierende oder kein Studierender beziehungsweise keine Auszubildende oder kein Auszubildender. • Sie erhalten kein: Bürgergeld, also die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall. Das zuständige Sozialamt wird sich schnellstmöglich um die Bearbeitung kümmern. Sie können die Bearbeitungsdauer verkürzen, wenn Sie dem Sozialamt zeitnah alle Unterlagen vollständig vorlegen.
Frist	
weiterführende Informationen	<p>Informationen zu den Leistungen der Sozialhilfe auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)</p> <p>URL: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe-art.html</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p> <p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.html</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII Bewilligung • Anspruch auf einmalige Bedarfe nach dem § 31 im 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben Personen, die sich im laufenden Leistungsbezug nach SGB XII befinden, also Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten oder sich nicht im laufenden Leistungsbezug befinden, aber dennoch zum Kreis der Leistungsberechtigten nach SGB XII gehören, also Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben und die einmaligen Bedarfe nicht aus eigenen Kräften und Mitteln decken können • einmalige Bedarfe umfassen: Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten • Berechnungsgrundlage: Einkommen aller Mitglieder der Einstandsgemeinschaft, also Eltern und Kinder, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renteneinkünfte oder Erwerbseinkommen • nicht miteinberechnet werden bestimmte Vermögenswerte, beispielsweise kleinere Barbeträge (Schonvermögen): je Erwachsenem: 10.000 EUR, je Kind: 500 EUR oder ein angemessenes Hausgrundstück • von wenigen Ausnahmen abgesehen: keine Leistungen für vergangene Zeiträume (keine rückwirkenden Leistungen) • Antragstellung: gegebenfalls vorab im Rahmen eines Beratungsgesprächs beim Sozialamt oder mit einem formlosen Antrag

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none">• zuständig: örtlich zuständiges Sozialamt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das zuständige Sozialamt vor Ort.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for one-off needs according to § 31 SGB XII, Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII beantragen